

# Amtsblatt

der Evangelischen Kirche der Pfalz

(Protestantische Landeskirche)



25

Nr. 3

Speyer, 27. März 2012

## Inhalt

### Gesetze und Verordnungen

Beschluss über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Landau .....	25
Beschluss über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen und die Veränderung von Kirchengemeinden in den Kirchenbezirken Landau und Neustadt.....	26
Beschluss über die Aufhebung von Pfarrstellen im Kirchenbezirk Speyer.....	26
Beschluss über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Zweibrücken.....	26
Beschluss über den Zusammenschluss der Protestantischen Kirchenbezirke Kirchheimbollen und Obermoschel.....	27
Sechste Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD.....	27

Satzung für die Stiftung „Friedenskirche Ludwigshafen“ .....	28
--	----

### Bekanntmachungen

Beheizung von Dienstwohnungen.....	30
Fürbitte für die 8. Tagung der 11. Landessynode	30
Kollekte für die Weltmission.....	31
Sammlung des Gustav-Adolf-Werkes 2012.....	31

### Stellenausschreibungen

Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche.....	33
Pfarrstellen der EKD.....	33

### Dienstnachrichten

Ernennungen.....	34
Verleihungen.....	34
Enthellungen.....	35
Verwaltungen .....	35
Dienstleistungen.....	35
Ruhestand.....	35

## Gesetze und Verordnungen

### Beschluss über die Aufhebung und Errichtung von Pfarrstellen und die Veränderung von Kirchengemeinden im Kirchenbezirk Landau

Vom 14./15. März 2012

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

#### § 1

- (1) Die Pfarrstelle Rinnthal wird aufgehoben.
- (2) Die Kirchengemeinden Rinnthal und Hofstätten werden der Pfarrstelle Wilgartswiesen zugeordnet.
- (3) Die Kirchengemeinde Queichhambach mit dem Ort Gräfenhausen wird der Pfarrstelle Annweiler zugeordnet.

#### § 2

- (1) Die Pfarrstelle Siebeldingen wird aufgehoben.
- (2) Die Kirchengemeinde Siebeldingen wird der Pfarrstelle Godramstein zugeordnet.
- (3) Die Kirchengemeinde Birkweiler wird der Pfarrstelle Albersweiler zugeordnet.

**§ 3**

- (1) Die Pfarrstelle Frankweiler wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstelle Rhodt unter Rietburg wird aufgehoben.
- (3) Es wird eine neue Pfarrstelle Rhodt unter Rietburg-Frankweiler errichtet, bestehend aus den Kirchengemeinden Rhodt, Frankweiler und Gleisweiler.

**§ 4**

- (1) Die Pfarrstelle Leinsweiler wird aufgehoben.
- (2) Die Kirchengemeinden Leinsweiler und Ilbesheim werden der Pfarrstelle Mörzheim zugeordnet.

**§ 5**

- (1) Die §§ 1 und 4 treten am 1. Mai 2012 in Kraft.
  - (2) Die §§ 2 und 3 treten am 1. Januar 2014 in Kraft.
- Speyer, den 14./15. März 2012

Evangelische Kirche der Pfalz  
-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident

**Beschluss  
über die Aufhebung und Errichtung  
von Pfarrstellen und die Veränderung  
von Kirchengemeinden in den  
Kirchenbezirken Landau und Neustadt**

Vom 14./15. März 2012

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

**§ 1**

- (1) Die Pfarrstelle Altdorf im Kirchenbezirk Neustadt wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstelle Freimersheim im Kirchenbezirk Landau wird aufgehoben.
- (3) Die Kirchengemeinden Freimersheim und Kleinfischlingen werden aus dem Kirchenbezirk Landau ausgegliedert und in den Kirchenbezirk Neustadt eingliedert.
- (4) Es wird eine neue Pfarrstelle Im Gäu errichtet, bestehend aus den Kirchengemeinden Altdorf-Böbingen-Duttweiler, Freimersheim und Kleinfischlingen.

**§ 2**

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2013 in Kraft.  
Speyer, den 14./15. März 2012

Evangelische Kirche der Pfalz  
-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident

**Beschluss  
über die Aufhebung von Pfarrstellen im  
Kirchenbezirk Speyer**

Vom 14./15. März 2012

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

**§ 1**

- (1) Die Pfarrstelle 1 Iggelheim wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstelle 2 Iggelheim wird in Pfarrstelle Iggelheim umbenannt.

**§ 2**

- (1) Die Pfarrstelle 2 Neuhofen wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstelle 1 Neuhofen wird in Pfarrstelle Neuhofen umbenannt.

**§ 3**

§§ 1 und 2 treten am 1. Januar 2016 in Kraft.  
Speyer, den 14./15. März 2012

Evangelische Kirche der Pfalz  
-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident

**Beschluss  
über die Aufhebung und Errichtung  
von Pfarrstellen und die Veränderung  
von Kirchengemeinden im  
Kirchenbezirk Zweibrücken**

Vom 14./15. März 2012

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

**§ 1**

- (1) Die Pfarrstelle 3 Zweibrücken-Mitte wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstelle 4 Zweibrücken-Mitte wird in Pfarrstelle 3 Zweibrücken-Mitte umbenannt.

**§ 2**

- (1) Die Pfarrstelle Mittelbach wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstelle Rimschweiler wird aufgehoben.
- (3) Die Kirchengemeinde Althornbach wird der Pfarrstelle Hornbach zugeordnet.
- (4) Es wird eine neue Pfarrstelle Rimschweiler-Mittelbach errichtet, bestehend aus den Kirchengemeinden Mittelbach, Wattweiler und Rimschweiler.

**§ 3**

- (1) Die Pfarrstelle Breitfurt wird aufgehoben.
- (2) Die Pfarrstelle Walsheim an der Blies wird aufgehoben.
- (3) Die Kirchengemeinde Böckweiler wird der Pfarrstelle Mimbach zugeordnet.
- (4) Es wird eine neue Pfarrstelle Walsheim-Breitfurt errichtet, bestehend aus den Kirchengemeinden Walsheim a.d.Blies, Bliesdalheim, Wolfersheim und Breitfurt.

**§ 4**

- (1) § 1 tritt am 1. August 2014 in Kraft.
  - (2) § 2 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
  - (3) § 3 tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- Speyer, den 14./15. März 2012

Evangelische Kirche der Pfalz  
-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident

**Beschluss  
über den Zusammenschluss  
der Protestantischen Kirchenbezirke  
Kirchheimbolanden und Obermoschel**

Vom 14. März 2012

Auf Grund des § 89 Absatz 2 Nummer 7 und 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) beschließt die Kirchenregierung:

**§ 1**

Der Protestantische Kirchenbezirk Kirchheimbolanden wird aufgelöst und in den Protestantischen Kirchenbezirk Obermoschel eingegliedert.

**§ 2**

Der Protestantische Kirchenbezirk Obermoschel wird in „Protestantischer Kirchenbezirk Donnersberg“ umbenannt. Dienstsitz des Dekanats ist Kirchheimbolanden.

**§ 3**

- (1) Die Pfarrstelle Obermoschel, verbunden mit der Dekanatsfunktion für den Protestantischen Kirchenbezirk Obermoschel, wird aufgehoben.
- (2) Es wird eine neue Pfarrstelle Obermoschel errichtet.

**§ 4**

- (1) Die Pfarrstelle Kirchheimbolanden 1, verbunden mit der Dekanatsfunktion für den Protestantischen Kirchenbezirk Kirchheimbolanden, wird aufgehoben.

- (2) Es wird eine neue Pfarrstelle Kirchheimbolanden 1 errichtet, verbunden mit der Dekanatsfunktion für den Protestantischen Kirchenbezirk Donnersberg.

**§ 5**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.  
Speyer, den 14. März 2012

Evangelische Kirche der Pfalz  
-Kirchenregierung-  
Schad  
Kirchenpräsident

**Sechste Verordnung über das  
Inkrafttreten des  
Verwaltungsverfahrens- und -  
zustellungsgesetzes der EKD**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die sechste Verordnung über das Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen. Danach tritt das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, ABI. EKD 2010 S. 296) am 1. März 2012 in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in Kraft.

**Sechste Verordnung über das  
Inkrafttreten des Verwaltungsverfahrens-  
und -zustellungsgesetzes  
der Evangelischen Kirche in  
Deutschland**

Vom 27. Januar 2012

Aufgrund von Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

**§ 1**

Das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD 2009 S. 334) tritt am 1. März 2012 in der Evangelischen Kirche der Pfalz in Kraft.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2012 in Kraft.

## **Satzung für die Stiftung „Friedenskirche Ludwigshafen“**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Friedenskirche Ludwigshafen“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Ludwigshafen-Friesenheim.

### **§ 2**

#### **Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung des kirchlichen Lebens und der Arbeit der Protestantischen Kirchengemeinde Friedenskirche, Ludwigshafen-Nord.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, Ausdrucksformen christlichen Glaubens zu entwickeln, zu erproben und zu leben,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
- den Erhalt der Friedenskirche Ludwigshafen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und weitere Spenden an die Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 80 000,- Euro. Es wird als Sondervermögen der Protestantischen Kirchengemeinde Ludwigshafen-Nord verwaltet. Über das Stiftungsvermögen wird ein Verzeichnis geführt, in dem die Herkunft des Vermögens angegeben ist. Das Verzeichnis ist ständig auf aktuellem Stand zu halten.

(2) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Barwerten und Immobilien erfolgen; zugestiftete Immobilien können auf Beschluss des Stiftungsvorstandes zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Die Anlage des Stiftungsvermögens sollte unter Berücksichtigung der Ziele des konziliaren Prozesses zur Wahrung des Friedens, der Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung erfolgen.

### **§ 4**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen, die dies in ihrer Höhe rechtfertigen, kann die Zustifterin oder der Zustifter mit Zustimmung des Stiftungsrates und in Übereinstimmung mit dieser Satzung ein konkretes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Rücklagen für konkrete Projekte sind ebenfalls im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten zulässig.

(4) Der Überschuss der Einnahmen aus der Vermögensverwaltung über die Kosten des laufenden Jahres kann im Rahmen der steuerlichen Bedingungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung bzw. Werterhöhung zugeführt werden.

(5) Über die Verwendung einer unbenannten Zuwendung als Spende oder Zustiftung entscheidet der Stiftungsvorstand, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 5**

#### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### **§ 6**

#### **Stiftungsvorstand**

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

(2) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Presbyteriums gewählt. Sie müssen die Befähigung zur Wahl ins Presbyteramt in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) oder in eine vergleichbare Funktion in einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) haben. Mindestens zwei Mitglieder müssen, höchstens drei Mitglieder dürfen als weltliche Mitglieder oder Ersatzmitglieder dem Presbyterium angehören.

(3) Die geschäftsführende Pfarrerin/der geschäftsführende Pfarrer der Protestantischen Kirchengemeinde Ludwigshafen-Nord ist geborenes Mitglied des Stiftungsvorstandes. Ist diese Stelle vakant, so bleibt auch die Stelle im Stiftungsvorstand unbesetzt; über Ausnahmen entscheidet das Presbyterium.

(4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren Stellvertretung.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet automatisch durch den Verlust der Eigenschaften nach § 6 Abs. 2 oder durch Tod. Erforderliche Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des Stiftungsvorstandes.

(6) Die Wahlen zum Stiftungsvorstand finden jeweils im Monat nach dem Amtsantritt des neu gewählten Presbyteriums statt, die Amtszeit des Gründungsvorstandes dauert bis zur nächsten Presbyteriumswahl.

(7) Mitglieder des Stiftungsvorstandes können vom Presbyterium aus wichtigem Grund mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder abberufen werden.

(8) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Anfallende Auslagen der ehrenamtlich Tätigen können im Rahmen des geltenden Rechtes erstattet werden. Für den Aufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Presbyterium eine angemessene Pauschale beschließen.

(9) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen ist die Geschäftsordnung des Presbyteriums der Protestantischen Kirchengemeinde Ludwigshafen-Nord sinngemäß anzuwenden.

(10) Der Stiftungsvorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## § 7

### Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstandes

1) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:

a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses.

b) Die Fertigung eines ausführlichen schriftlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

c) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.

d) Die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1, Buchstabe a und b können mit Zustimmung des Presbyteriums an einen bestellten Verwalter übertragen werden.

(3) Über die Ergebnisse der Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist allen Mit-

gliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu bringen.

## § 8

### Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet des Rechts des Stiftungsvorstandes wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.

b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegung) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

c) Entlastung des Stiftungsvorstandes auf der Grundlage des vorzulegenden Jahresberichtes.

d) Änderung der Satzung.

e) Auflösung der Stiftung aus wichtigem Grund.

(3) Entscheidungen des Stiftungsvorstandes kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsvorstand sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 9

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das Errichtungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## § 10

### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss muss von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und von 2/3 der Mitglieder des Presbyteriums genehmigt werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Protestantischen Kirchengemeinde Ludwigshafen-Nord zu Gute kommen.

## § 11

### Umwandlung in eine selbstständige Stiftung

(1) Die unselbstständige Stiftung kann durch Beschluss des Presbyteriums in eine selbstständige Stiftung umgewandelt werden.

(2) Die Satzung der selbstständigen Stiftung ist in Zweck und Aufgaben dieser Satzung anzugleichen. Der Stifterwille der vormals unselbstständigen Stif-

tung ist auch maßgeblich für die selbstständige Stiftung. Diese sollte den Namen der unselbstständigen Stiftung weiterführen.

(3) Die Protestantische Kirchengemeinde Ludwigshafen-Nord muss durch Mitglieder des Presbyteriums auch in den Gremien der neuen Stiftung vertreten sein.

(4) Wird die Stiftung in eine selbstständige Stiftung überführt, so erhält sie das gesamte Stiftungsvermögen.

### § 12

#### Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsvorstand kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einem Votum von mindestens drei seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Das Presbyterium entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, ob die Stiftung aufgelöst wird.

### § 13

#### Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Protestantische Kirchengemeinde Ludwigshafen-Nord, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

### § 14

#### Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

### § 15

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

## Bekanntmachungen

### Beheizung von Dienstwohnungen

Speyer, 2. März 2012  
Az.: XII 145/00-4

Das Land Rheinland-Pfalz hat die endgültigen Heizkostenbeträge für das Abrechnungsjahr 2010/2011 festgesetzt. Nachfolgend geben wir die erfolgte Veröffentlichung bekannt:

### Ministerium der Finanzen

#### Beheizung von Dienstwohnungen aus dienstlichen Versorgungsleitungen; hier: Festsetzung der endgültigen Heizkosten für die Heizperiode 2010/2011

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
vom 6. Februar 2012 (VV 2800 250 – 414)

Aufgrund des § 27 Abs. 2 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 5. Dezember 2001 (GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Landesgesetzes zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher sowie besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 14. März 2005 (GVBl. S. 79), BS 2032-1-1, werden hiermit die für die endgültige Berechnung der Heizkosten nach § 27 Abs. 2 Satz 1 DWVO maßgebenden Beträge für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011** bekannt gegeben:

Energieträger	EUR je Quadratmeter Wohnfläche der beheizbaren Räume
fossile Brennstoffe	11,72
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,82

\*

### Fürbitte für die 8. Tagung der 11. Landessynode vom 30. Mai bis 2. Juni 2012

Speyer, 23. März 2012  
Az.: I 130/02

Die Landessynode wird vom 30. Mai bis 2. Juni 2012 zu ihrer diesjährigen Frühjahrestagung in Bad Herrenalb, Haus der Kirche, Dobler Straße 51, zusammentreten.

Auf der Tagesordnung stehen der Bericht des Kirchenpräsidenten, der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsamtsgesetzes sowie ein Beschluss über die Zuweisungen an die Verwaltungsämter und das Schwerpunktthema „Diakonisches Handeln“.

Darüber hinaus befasst sich die Landessynode u. a. mit der Ausrichtung der Handlungsfelder der Landeskirche auf eine finanzierbare Zukunft (Portfolioanalyse), der Personalplanung 2030, der Erprobung der Verkleinerung von Bezirkssynoden sowie Berichten Gesamtkirchlicher Dienste. Vorgesehen sind auch die Wahl einer weltlichen Oberkirchenrätin, die Nachwahl einer ersten Synodalvizepräsidentin/eines ersten Synodalvizepräsidenten und die Nachwahl eines zweiten geistlichen Ersatzmitgliedes für die Kirchenregierung.

Wir bitten, in den Gottesdiensten am Sonntag Exaudi, dem 20. Mai 2012, und am Pfingstsonntag, dem 27. Mai 2012, der Synode und ihren Beratungen in den Gemeindegottesdiensten fürbittend zu gedenken.

\*

### Kollekte für die Weltmission

Speyer, 15. März 2012  
Az.: III 360/01-4

Nach dem Kollektenplan 2012 (ABl. 2011 S. 54) ist in unserer Landeskirche an Christi Himmelfahrt, dem 17. Mai 2012, eine Kollekte für die Weltmission zu erheben. Für die Abkündigung kann folgender Aufruf verwendet werden:

#### Projekt in Bolivien

Es wird um Unterstützung für die Arbeit unserer Partner im Kulturzentrum Ayopayamanta in Bolivien gebeten. Seit Ende der 70er Jahre gibt es intensive Beziehungen zwischen Gemeinden und Gruppen in der Pfalz zu dem Kulturzentrum, das auf vielfältige Weise zur Ermutigung der Landbevölkerung in der abgelegenen Provinz Ayopaya beiträgt und Projekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen dort unterhält.

Das Kulturzentrum benötigt für seine Arbeit dringend ein neues Fahrzeug, das den besonderen Bedingungen im Hochgebirge und den unbefestigten Straßen gewachsen ist. Das alte Fahrzeug ist nach vielen Jahren nicht mehr sicher und muss ersetzt werden. Ohne ein fahrtüchtiges Auto ist die Arbeit des Kulturzentrums gefährdet.

Wir hören auf diesen Hilferuf aus Bolivien und bitten Sie herzlich um Ihre Kollekte.

Allen Geberinnen und Gebern sei herzlich gedankt!

Weitere Informationen erhalten Sie im Missionarisch-Ökumenischen Dienst (MÖD):

Pfarrerin Marianne Wagner M.A.  
Tel.: 06341 928911  
wagner@moed-pfalz.de

Es wird gebeten, die Kollekte ohne Abzug in der Woche nach ihrer Erhebung dem Dekanat zuzuleiten. Innerhalb von weiteren zwei Wochen, also bis zum 8. Juni 2012 übersenden die Dekanate dem Landeskirchenrat eine Übersicht über das Kollektenergebnis und veranlassen gleichzeitig die Gesamtüberweisung an die Landeskirche. Verwaltungsämter, die die Meldungen online abgeben, werden auf [www.evkirchepfalz.de](http://www.evkirchepfalz.de) verwiesen.

### Sammlung des Gustav-Adolf-Werkes 2012

#### Schwerpunkt: Slowakei

142. Hauptfest des GAW Pfalz  
vom 7. bis 9. September 2012 in Kusel

„... dass ihr nicht einen von diesen Kleinen verachtet“ (Matthäus 18,10)

Speyer, 29. Februar 2012  
Az.: III 524/01-8

Das Gustav-Adolf-Werk stellt 2012 die evangelischen Kirchen in der Slowakei in den Vordergrund seiner inhaltlichen Arbeit und der Sammlung. Beim Hauptfest im Kirchenbezirk Kusel geben mit Generalbischof Dr. Milos Klátik, Bratislava, und Bischof Mgr. László Fazekas, Komarno, die höchsten Vertreter vielversprechende Visitenkarten des kirchlichen Lebens in der Slowakei ab. Zum Jahr der Kirchenmusik gastiert beim Fest im pfälzischen Musikantenland erneut das Diözesan-Blasorchester der polnischen Diözese Teschen / Cieszyn in Verbindung mit den einheimischen Kirchenmusikern.

#### Als Kanzelabkündigung kann dieser Aufruf dienen:

„Liebe Protestantinnen und Protestanten in der Pfalz! In unserem Verhältnis zu den kleineren protestantischen Kirchen können wir unsere Größe unter Beweis stellen. Im Anschluss an das Jesuswort „... dass ihr nicht einen von diesen Kleinen verachtet“ (Matthäus 18,10) bewegen wir uns in den Bahnen der eigenen Geschichte, die immer schon darauf bedacht war, selbst in den kleinen Dingen die großen Taten Gottes zu erkennen. Es ist schon beachtlich, dass trotz der Verwerfungen der Geschichte in der Slowakei 7 % der Bevölkerung lutherische und 2 % reformierte Christen leben. Gottesdienste mit vielseitiger Kirchenmusik, Diakonie, Jugend- und Bildungsarbeit stehen für ein lebhaftes Gemeindeleben. Die meist geringen Einkommen der Gemeindeglieder belasten den Unterhalt und Ausbau der Kirchen, Pfarr- und Gemeindehäuser. Der wirtschaftliche Wandel führt zum Zuzug in Städte, in denen es bisher keine evangelischen Gemeinden gab. Daher werden wir u.a. gebeten, einen Kirchenneubau in Žiar nad Hronom in der Mittelslowakei zu unterstützen. Wie üblich, gehen weitere Hilfen an unsere Partner in Europa und Südamerika. Neu ist ein Angebot zur Entsendung junger Leute in diakonische Einrichtungen unserer Partner im Ausland.

**Wir danken für die Gaben im 140. Sammeljahr 2010.** Unter dem Leitwort „Gemeinden stärken. Räume schaffen. Glauben leben.“ kamen bei der Sammlung 85.814,79 Euro zusammen. Wir danken unseren Gemeindegliedern in der Pfalz, dass sie trotz wachsender eigener Herausforderungen die Not der kleinen Kirchen in der Diaspora nicht vergessen.

**Sammlungshilfen:** Anfang April liegt das Sammlungsprospekt vor. Der den Zweiggruppen vorliegende Projektkatalog des Gustav-Adolf-Werkes informiert über die Einzelprojekte samt Adress- und Datenmaterial. Vorlagen für den Gemeindebrief finden

Sie zusammen mit einer PowerPoint-Präsentation im: [www.gaw-pfalz.de](http://www.gaw-pfalz.de), ebenso Material für den Festgottesdienst. Die Zentrale des Gustav-Adolf-Werkes in Leipzig hält weitere Werbemittel bereit: [info@gustav-adolf-werk.de](mailto:info@gustav-adolf-werk.de).

„... dass ihr nicht einen von diesen Kleinen verachtet“ (Matthäus 18,10).

	<b>EURO</b>
<b>1. SCHWERPUNKT Slowakei</b>	<b>8.000</b>
Prešov, Evangelisches Schrifttum *Seite 206 Projektkatalog	1.000
Žiar nad Hronom, Neubau Kirche *207	2.000
Liptovská Porúbka, Dachsanierung Kirche *205	1.000
Komárno, Sanierung Diakoniezentrum *208	1.000
Michalovce, Fertigstellung Gemeindehaus *209	2.000
Tôň, Gemeindehaus/ Behindertenwerkstatt *210	1.000
<b>2. EUROPA</b>	<b>11.000</b>
Frankreich, Montpellier, Bibliothek *69	1.000
Frankr., St.-Avold, Gemeinde- u. Jugendzentrum *73	1.000
Italien, Triest, Sanierung Kirche *90	1.000
Italien, Verona Renovierung Kirche *92	1.000
Lettland, Rīga Dachsanierung Kirche *105	1.000
Österreich, Trebesing Restaurierung Kirche *124	3.000
Polen, Węgrów, Renov. Auferstehungskirche *133	1.000
Rumänien, Oradea, Vertrauensgabe GAW R., *166	1.000
Tschechien, Střítež nad Bečvou, Gemeindehaus *232	1.000
<b>3. SÜDAMERIKA</b>	<b>11.000</b>
Argentinien, Stipendien Theol. u. Kirchenmusik. *275	2.000
Argentinien, San Martin de los Andes, Mehrzweckraum - Gemeindeaufbau *279	1.000
Brasilien, São Leopoldo Stipendien EST *303	3.000
Brasilien, Curitiba, Fertigstellung Kirche *300	2.000
Brasilien, Sinop, Gemeindezentrum *308	1.000
Uruguay, Paysandú, Motorisierungshilfe *277	1.000
Uruguay, Colonia Valdense, Pensionsfonds *281	1.000
<b>4. Projekte GAW Pfalz</b>	<b>15.000</b>
Fonds Pfälzische Diaspora	5.000
Luxemburg, Zuschuss Rettung Pfarrhaus	2.000
Vertrauensgaben unter Vorbehalt des Eingangs: Elsaß, Kärnten, Polen, Tschechien je € 1.500	6.000
Rumänien, Essen auf Rädern in Siebenbürgen	1.500
Förderung des Evangeliums in Spanien	500
<b>5. Projekte der Zentrale des GAW (Umlage) einschl. GA-Frauenarbeit</b>	<b>15.000</b>
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>60.000</b>

Die Sammlung für das GAW findet in der Regel vom Mai bis Juli statt. Die Zweiggruppen terminieren ihre Feste zwischen April und September. Die Zweiggruppen melden die Sammelergebnisse unter Verwendung der Vordrucke für den Jahresbericht bis zum 1. Dezember 2012 an den Schatzmeister des GAW Pfalz, Herrn Markus Zapilko, BesSt, Roßmarktstraße 4, 67346 Speyer/Rhein, Tel. 06232 667-421, E-Mail [markus.zapilko@evkirchepfalz.de](mailto:markus.zapilko@evkirchepfalz.de). Wir weisen darauf

hin, dass die Festkollekten ohne Abzug an das GAW Pfalz weiterzuleiten sind.

Informationsmaterial sowie Sammellisten und -tüten sind über die Dekanate bzw. die Zweiggruppen erhältlich. Die Sammlung lässt sich auch mit einem Überweisungsträger organisieren. Die Sammlung des GAW ist als landeskirchlich angeordnete Sammlung in jeder Kirchengemeinde durchzuführen.

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellen im Bereich der Landeskirche

Ausgeschrieben wird

die **Pfarrstelle Godramstein**  
zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Die Pfarrstelle Godramstein im Kirchenbezirk Landau umfasst 1.193 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist in Godramstein. Die Pfarrstelle Godramstein wird eine Erweiterung um die Kirchengemeinde Siebeldingen erhalten.

Die Kirchengemeinde Godramstein unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Gemeindehaus, eine Kindertagesstätte und ein Pfarrhaus.

Sie ist dem Verwaltungsamt Landau angeschlossen, Mitglied der Gesamtkirchengemeinde Landau, Mitglied der Ökumenischen Sozialstation und des Ökumenischen Sozialzentrums e.V. Landau;

\*

die **Krankenhauspfarrstelle 4 Homburg**  
zur Besetzung durch die **Kirchenregierung**.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine klinische Seelsorgeausbildung (12- Wochenkurs) oder eine äquivalente Seelsorgeausbildung verfügen;

\*

die **Pfarrstelle Kirkel-Neuhäusel**  
zur Besetzung durch **Gemeindewahl**.

Die Pfarrstelle Kirkel-Neuhäusel im Kirchenbezirk Homburg umfasst 1.940 Gemeindeglieder. Die Predigtstätte ist in Kirkel-Neuhäusel.

Die Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel unterhält als Gebäudebestand eine Kirche, ein Gemeindehaus, eine Kindertagesstätte und ein Pfarrhaus.

Sie ist dem Verwaltungsamt Homburg angeschlossen und Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Kirkel.

\*

Wir bitten Sie, Bewerbungen bis spätestens 11. Mai 2012 beim Landeskirchenrat, Dezernat IV, einzureichen.

### Pfarrstellen der EKD

#### Auslandsdienst in Mexiko

Für den Pfarrdienst in der Evangelischen Gemeinde deutscher Sprache in Mexiko sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. April 2013 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

**eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.**

Sie finden die Gemeinde in Mexiko unter: [www.ev-kirche-mexiko.org](http://www.ev-kirche-mexiko.org)

### Die Gemeinde erwartet

- eine einsatzfreudige und belastungsfähige Persönlichkeit, die bereit ist, sich den vielseitigen Herausforderungen in dieser Stadt (Verkehr, Höhenlage, Umweltprobleme) sowie in der deutschsprachigen Community (auch über die engeren Gemeindegrenzen hinaus) zu stellen
- Freude an Gottesdienstgestaltung und Prädikantenfortbildung, außerdem liturgische Beweglichkeit (z.B. Gottesdienste auf Kaffee-Fincas; Taufen im Garten, Hochzeiten am Strand usw.)
- Kontaktpflege zu den Repräsentanten der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft ebenso wie zu den alteingesessenen deutsch-mexikanischen Familien
- Freude an volkkirchlichen Amtshandlungen, vor allem Taufen, Hochzeiten und Konfirmationen
- Bereitschaft zu regelmäßigen Reisen ins Inland (mit dem Auto und mit dem Flugzeug)
- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird bei Bedarf vor Dienstantritt angeboten)

### Die Gemeinde bietet

- eine große Kirche mit einer renovierten Orgel (Schuke), dazugehörige Gemeinderäume mit sehr guter Ausstattung, ein weitläufiges Gartengelände mit einem eigenen Urnenfriedhof sowie ein geräumiges Pfarrhaus
- einen engagierten Kirchenvorstand, eine Gemeindegesekretärin sowie einen Küster, der mit seiner Familie auf dem Gelände lebt

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindewahl und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) (**Kennziffer 2028**).

Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Uta André (0511-2796 224) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. April 2012** an die nachstehende Anschrift:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt, Hauptabteilung IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

### Auslandsdienst in Kolumbien

Für den Pfarrdienst in der Evangelisch Lutherischen Gemeinde deutscher Sprache San Mateo in Bogotá / Kolumbien sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 15. Juli 2012 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

#### eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar.

Sie finden die Kirchengemeinde in Bogotá unter [www.ekd.de/auslandsgemeinden](http://www.ekd.de/auslandsgemeinden)

#### Die Gemeinde erwartet

- ein besonderes Engagement in der Gottesdienstgestaltung und in der Gestaltung von Begegnungsräumen, in denen Themen des Glaubens zur Sprache kommen können.
- Interesse an Musik und an der Organisation musikalischer Veranstaltungen, die im Gemeindeleben eine wichtige Rolle spielen.
- die Begleitung und Beratung der Gemeinde in einer Zeit innerer und äußerer Veränderungen, dazu gehört zum einen ein Geschick für Verhandlungen bzw. Gespräche (bspw. mit Baufirmen, mit Banken, mit Unternehmern etc.) und zum anderen die Geduld in einer Übergangszeit die Gemeinde zusammenzuhalten.
- Lebenslust, die sich u.a. in der Lust äußert, F(f)este zu feiern.
- Problembewusstsein für die politische, gesellschaftliche und soziale Lage Kolumbiens und die Bereitschaft in ökumenischer Verbundenheit mit einheimischen Kirchen, diese wahrzunehmen und Kirche als Anwältin der Benachteiligten erkennbar werden zu lassen.
- spanische Sprachkenntnisse bzw. die Bereitschaft, die Sprache zu erlernen (ein Intensivsprachkurs wird vor Dienstantritt angeboten).

#### Die Gemeinde bietet

- ein buntes Miteinander von solchen, die vor langer Zeit bzw. vor Generationen nach Kolumbien ausgewandert sind, und solchen, die für einige Jahre ihren Dienst in diesem Land tun und / oder mit ihrer Familie eine Zeit in Kolumbien verbringen.
- ein lebendiges und profiliertes Gemeindeleben in deutscher Sprache.
- ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich gerade in der Zeit des möglichen Umbaus der Gebäude der Gemeinde auf eine tatkräftige Unterstützung freuen, selber aber auch bereit sind, viel Zeit und Kraft zu investieren.

Die Pfarrstelle wird durch Gemeindewahl und EKD-Entsendung besetzt. Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir im Zuge Ihrer Bewerbung auch Ihren Ehepartner / Ihre Ehepartnerin kennen lernen, weil ein

mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php) (Kennziffer 2022).

Für weitere Informationen steht Ihnen OKRin Dr. Uta André (0511-2796 224) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. April 2012** an die nachstehende Anschrift:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt, Hauptabteilung IV  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

## Dienstnachrichten

### Ernennungen

Ernannt wurden

zur Pfarrerin auf Lebenszeit bzw. zum Pfarrer auf Lebenszeit die Pfarrerinnen z. A. bzw. die Pfarrer z. A.

Katja A d a m, Rumbach,  
Victor D a m e r o w, Göcklingen  
Verena G a u l - E h r e n r e i c h, Höheischweiler,  
Dr. Wolfram K e r n e r, Fußgönheim,  
Antje K u n z m a n n, Frankenthal,  
Markus L i n d e, Bad Dürkheim,  
Andrea U l l e m e y e r, Wilgartswiesen,  
Philipp W a l t e r, Weingarten,

mit Wirkung vom 1. März 2012;

zur Pfarrerin z.A./zum Pfarrer z. A. die Vikarin/der Vikar

Erdmute D ü n k e l, Landau,  
Roland D ü n k e l, Landau,

mit Wirkung vom 1. März 2012.

### Verleihungen

Verliehen wurde

die Stelle des Landesjugendpfarrers beim L a n d e s j u g e n d p f a r r a m t Pfarrer Florian G e i t h, Kirkel, mit Wirkung vom 1. Mai 2012 auf die Dauer von sechs Jahren,

die Pfarrstelle Z w e i b r ü c k e n - E r n s t w e i l e r Pfarrer Reinhard S c h e l l e r, Zweibrücken, mit Wirkung vom 15. Mai 2012.

Bestätigt wurde die Wahl von

Pfarrerin Barbara K o h l s t r u c k, Ludwigshafen, zur Inhaberin der Pfarrstelle 1 L u d w i g s h a f e n M i t t e - verbunden mit dem Dekanat - mit Wirkung vom 1. Mai 2012 auf die Dauer von zehn Jahren.

### **Enthebungen**

Enthoben wurde von der Pfarrstelle

2 Christuskirche Kaiserslautern Pfarrer Bernhard Eicher, Kaiserslautern, mit Ablauf des Monats Oktober 2012.

### **Verwaltungen**

Übertragen wurde

die hauptamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

Pirmasens-Friedenskirchen Pfarrerehepaar Erdmute und Roland Dünkel, Landau, mit Wirkung vom 1. März 2012;

die nebenamtliche Verwaltung der Pfarrstelle

Kirkel-Neuhäusel Pfarrer Wilfried Bohn, Homburg, mit Wirkung vom 1. Mai 2012.

### **Dienstleistungen**

Zugewiesen zur Dienstleistung wurde

der Krankenhauspfarrstelle 1 Pfalzlinik Klingenstein Pfarrerinnen Sylvia Schönenberg, Insheim, mit Wirkung vom 1. Juni 2012 mit 50 v. H. des vollen Dienstauftrages,

dem Kirchenbezirk Ludwigshafen (Schwerpunkt: Krankenhauspfarrstelle 3 Ludwigshafen) Pfarrerin Susanne Schneider, Ludwigshafen, mit Wirkung vom 1. Mai 2012 mit 50 v. H. des vollen Dienstauftrages,

dem Kirchenbezirk Otterbach Pfarrer Wolfgang Koch, Kaiserslautern, mit Wirkung vom 1. Mai 2012.

Verlängert wurde die Zuweisung zur Dienstleistung zum Kirchenbezirk Lauterecken von Pfarrerin Annette Kaffka, Weitersweiler, bis einschließlich 30. April 2013.

### **Ruhestand**

In den Ruhestand tritt

Pfarrer Gerhard Weber, Bornheim, mit Ablauf des Monats Juli 2012.

